

Athleten Deutschland – Kurzpapier zu Forderungen für ein Sportfördergesetz, 01.03.2024

Athleten Deutschland setzt sich für ein Sportsystem ein, das Athlet*innen optimale Rahmenbedingungen für ihre sportliche und persönliche Entfaltung bietet und sie als Menschen achtet. Das geplante Sportfördergesetz und die damit in Verbindung stehende unabhängige Sportagentur im Rahmen der laufenden Reformbemühungen haben das Potenzial, zur wesentlichen Verbesserung der bestehenden Bedingungen im Bereich der Förderung und Steuerung des Spitzensports beizutragen. Neben den dafür notwendigen strukturellen Aspekten sollte das Gesetzesvorhaben aus Sicht von Athleten Deutschland folgende Punkte berücksichtigen:

1. Optimierung der Absicherung und des Status von Athlet*innen

- **Faire Arbeitsbedingungen und soziale Absicherung von Athlet*innen sollten Grundpfeiler des staatlich geförderten Spitzensportsystems sein.** Trotz vieler positiver Entwicklungen im deutschen Fördersystem ist es derzeit nur bedingt in der Lage, für alle Athlet*innen adäquate soziale und materielle Absicherung zu gewährleisten. Wesentlich hierfür sind unterschiedliche Konstellationen, die maßgeblichen Einfluss auf die soziale und materielle Absicherung der Athlet*innen haben: Sportförderstellen von Bund und Ländern, Arbeitsverträge insbesondere im Mannschaftssport und (Solo-)Selbstständige.
- **Insbesondere solo-selbstständige Athlet*innen sind unzureichend gegen Risiken abgesichert.** Ihre niedrigen Einkommen führen dazu, dass private Vorsorge gegen verschiedenartige Risiken wie etwa Alter, Krankheit, Pflege oder Arbeitslosigkeit erschwert wird. Weitere Risiken können in den Bereichen des Kündigungs-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes bestehen, sich in unklaren Regelungen zu Arbeitszeiten und Überstunden ausdrücken oder Einschränkungen bei der betrieblichen Mitbestimmung und beim Mutterschutz bedeuten.
- **Das Gesetz (oder andere staatliche Handlungsoptionen) sollte zur Optimierung der sozialen und materiellen Absicherung von Athlet*innen beitragen,** zuvorderst für jene, die keine Absicherung über das Konstrukt von Sportförderstellen erfahren. Damit würde auch dem Auftrag des Feinkonzepts Rechnung getragen (S. 40), Handlungsbedarfe bei der sozialen und materiellen Absicherung von Athlet*innen zu adressieren.
- **International liegen bereits seit Längerem wichtige normative Referenzpunkte vor.** Verschiedene europäische Nachbarstaaten (z.B. Frankreich, Italien, Portugal, Spanien und Kroatien) haben spezielle Sportgesetze und ergänzende Sondervorschriften in allgemeinen Arbeits- und Sozialgesetzen geschaffen, um eine effektive staatliche Absicherung schutzbedürftiger Athlet*innen zu gewährleisten.
- Die in diesen Staaten existierenden Statusvorschriften zugunsten schutzbedürftiger Athlet*innen heben teilweise ausdrücklich hervor, dass Athlet*innen nicht ausschließlich als sportliche Botschafter*innen ihrer Nation bei internationalen Wettkämpfen fungieren. Entsprechende Vorschriften wie z.B. im französischen „Code Du Sport“ tragen zusätzlich der Tatsache Rechnung, dass Athlet*innen – auch unabhängig von einem rein sportlichen Erfolg – mit ihrer Vorbildwirkung einen entscheidenden Beitrag zur Förderung der sportlichen Betätigung in der Bevölkerung leisten und aufgrund ihrer Bekanntheit wirkungsvoll weitere gesellschaftliche Themen adressieren können.
- Die entsprechenden Regelungen im europäischen Ausland haben sich bewährt und für hinreichende Rechtssicherheit für relevante Stakeholder, insbesondere staatliche Stellen, Athlet*innen sowie Sportverbände und -vereine, gesorgt. **Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, analog zu vergleichbaren und etablierten normativen Vorbildern im**

Ausland, notwendige Status- und Schutzvorschriften zugunsten von Athlet*innen im Sportfördergesetz zu verankern. Zu prüfen ist zudem, ob diese Statusvorschriften flankiert werden können durch weitere gesetzliche Neuregelungen im allgemeinen Arbeitsrecht, z.B. in Gestalt eines § 611a Abs. 1a BGB, durch welchen die Arbeitnehmereigenschaft für bestimmte Gruppen von schutzbedürftigen solo-selbständigen Athlet*innen fingiert wird. Nach einer solchen Regelung könnten solche professionellen Einzelsportler*innen als Arbeitnehmer i.S.d. § 611a Abs. 1 BGB gelten, die für die professionelle Durchführung ihrer Sportart von einem Sportverband oder von einer vergleichbaren Spitzenorganisation des Sports abhängig sind, wenn zusätzlich weitere, noch zu definierende Kriterien erfüllt sind (z.B. die Bedürftigkeit des Sportlers).

2. Verankerung bindender Sorgfaltspflichten und weiterer „Checks und Balances“ zum Gelingen von Flexibilisierung

- **In Deutschland ist eine schlüssige Gesamtstrategie zum Schutz und für die Verwirklichung der Menschenrechte im (Spitzen-)Sport nötig.** Ziel muss es u.a. sein, bestehenden Menschenrechtsrisiken proaktiv und präventiv zu begegnen, diese zu mindern, mit Beschwerden wirksam umzugehen, Rechteverletzungen abzustellen und Mechanismen zur Abhilfe aufzubauen. Die jüngst veröffentlichte [Menschenrechts-Policy des DOSB](#) zeigt beispielhaft auf, welche Risiken für Athlet*innen und andere Gruppen bestehen und adressiert werden müssen.
- **Im Gesetz sollten Sorgfaltspflichten zur Wahrung von Menschenrechts- und Integritätsstandards als bindende Fördervoraussetzung für Verbände festgeschrieben werden.** Dabei zu beachten sind Rückbezüge zum Zentrum für Safe Sport und zu den notwendigen, übergeordneten [Reformen hin zu einer ganzheitlichen Integritätsarchitektur](#) sowie dem damit verbundenen Safe-Sport- bzw. Integritätscode.
- Damit die angestrebte Flexibilisierung für die Verbände nicht zum Aufbau und möglichen Missbrauch neuer Machtpositionen führt, sollten die Lockerungsmaßnahmen mit „Checks and Balances“ versehen werden.
 - **Standards für Athletenvertretung sollten als Fördervoraussetzung verankert werden.** So kann die Athletenvertretung in Verbänden als Korrektiv und Anlaufstelle ausgebaut werden.
 - **Ein Fördermechanismus für individualisierte und/oder innovative Umfeldgestaltung sollte geschaffen werden** - auch als Auffangtatbestand bei unzureichender Verbandsarbeit.

3. Verankerung von Athleten Deutschland in den Aufsichtsstrukturen der Agentur

- Die Leistungssportagentur wird perspektivisch weitreichende Entscheidungen für die Förderung und Entwicklungschancen für Athlet*innen treffen. **Es ist deshalb zwingend erforderlich, dass Athleten Deutschland als unabhängige, legitimierte und professionelle Athletenvertretung in den vorgesehenen Aufsichtsstrukturen auf Augenhöhe verankert wird.**
- Wir sind überzeugt, dass die Mitbestimmung durch unabhängige Athletenvertretungen die Qualität von Entscheidungen und deren Akzeptanz erhöht. Es ist unser Eindruck, dass die Notwendigkeit und der Mehrwert unabhängiger und professioneller Athletenvertretungen allgemein anerkannt sind. Diese Bewertung sollte demzufolge auch konsequent bei Entscheidungen zu Entscheidungsprozessen, etwa zur Besetzung der Aufsichtsgremien, zum Tragen kommen.

- Wir fordern außerdem die explizite Nennung von Athleten Deutschland anstatt unspezifischer Formulierungen wie „Athletenvertretung“ oder „Vertretung der Athlet*innen“, die eine Subsumtion unter den Begriff des „organisierten Sports“ implizieren, für den der DOSB als Dachorganisation mitunter einen Alleinvertretungsanspruch nach außen erhebt. Athleten Deutschland wird nicht von der Begriffskonzeption des „organisierten Sports“ erfasst. Der DOSB als Dachorganisation des „organisierten Sports“ kann nur einen Vertretungsanspruch für seine mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedsorganisationen gegenüber Dritten ableiten, etwa staatlichen Akteuren, nicht aber im Namen und für weitere relevante Akteure und Anspruchsgruppen des Spitzensportsystems.

4. Anschlussfähigkeit der ausstehenden Zieldebatte

- Die von Athleten Deutschland geforderte Zieldebatte ist im Feinkonzept der Leistungssportreform festgeschrieben (S. 64 f.). **Ihre Ergebnisse sollten für die anstehenden Umsetzungsprozesse anschlussfähig gemacht werden**, da sie bedingend für die Zielvorgaben der staatlichen Spitzensportförderung sowie für nachgelagerte Entscheidungen zur Allokation von Förderressourcen bei Förderadressaten sind.
- Athleten Deutschland arbeitet mit dem DOSB seit Längerem konstruktiv und vertrauensvoll an einer Konzeptionierung zur Ausgestaltung dieser Zieldebatte, die noch nicht abgeschlossen ist.